

Lohnregulativ

für Produktionspersonal

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Schweizerische
Bäcker-, Konditoren- und Confiseurbranche, gültig seit 1. Januar 2019

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ bildet integrierenden Bestandteil des GAV und ist anwendbar für das mehrheitlich mit der Produktion beschäftigte Personal („Produktionspersonal“), wobei zwischen gelernten und ungelernten Arbeitnehmern im Sinne von Art. 6a und 6b GAV zu unterscheiden ist.

Art. 2 Mindestlöhne

Die monatlichen Mindestlohnansätze für Vollzeitarbeitnehmer betragen abhängig von Ausbildung und Funktion ab 1. Januar 2019:

		Mindestlohn	
		Ab 1. Berufsjahr ¹	Ab 1. Berufsjahr nach der Lehre bei weiterer Tätigkeit im Lehrbetrieb
I	Arbeitnehmer i.S.v. Art. 6b GAV		
	d.h. die keinen oder keinen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) anerkannten Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:	3'435	
II	Arbeitnehmer i.S.v. Art. 6a GAV		
	d.h. die einen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2 anerkannten) Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben		
1.	mit eidg. Berufsattest (EBA)	ab 2019: 3'600 ab 2020: 3'636	ab 2019: 3'651 ab 2020: 3'687
2.	mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	ab 2019: 4'000 ab 2020: 4'040	ab 2019: 4'051 ab 2020: 4'091
3.	mit eidg. Berufsprüfung sofern in Funktion als Produktionsleiter	5'036	
4.	mit eidg. höherer Fachprüfung sofern in Funktion als Produktionsleiter	5'313	

¹ Das Berufsjahr entspricht einer 12-monatigen Zeitspanne ab dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer seine Lehre abgeschlossen hat und in der er in einem beliebigen Betrieb auf seinem Beruf gearbeitet hat.

Art. 3 Definition Produktionsleiter gemäss Art. 2

Arbeitnehmer in der Funktion als Produktionsleiter müssen Mitarbeitende führen. Sie müssen für die Lehrlingsausbildung zuständig sein, die Produktionsplanung (Backzettel usw.) festlegen und kontrollieren, das Bestellwesen organisieren und überwachen. Zudem gehört die Vertretung der Arbeitgeberin während deren Abwesenheit zu seinen Aufgaben.

Art. 4 Kost und Logis

Haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, dann gelten die jeweils gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge.

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.00
Nachtessen	CHF	8.00
Logis	CHF	11.50

Genehmigt durch die vertragsschliessenden Parteien:



Für den Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC)

Silvan Hotz, Präsident

Urs Wellauer, Direktor



Für die Hotel & Gastro Union

Esther Lüscher, Präsidentin

Stefan Unternährer, Leiter Rechtsdienst



Für die Gewerkschaft Syna

Claudia Stöckli, Zentralsekretärin,
Branchenleiterin

Irene Darwich, Leiterin Sektor Dienstleistungen